

NUTZUNGSORDNUNG ELTERN-KIND-ZIMMER in B6, 30-32 (Raum 015 und 016)

Die Universität Mannheim stellt im Rahmen ihres Engagements für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Erdgeschoss des Gebäudes B6, 30-32 in den verbundenen Räumen 015 und 016 ein Eltern-Kind-Zimmer zur Nutzung im Rahmen dieser vom Rektor aufgrund von § 17 Absatz 8 Satz 1 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 6 Hausordnung der Universität Mannheim erlassenen Nutzungsordnung zur Verfügung.

Die Nutzungsberechtigten und Betreuungspersonen erkennen diese Nutzungsordnung durch Annahme des Zimmerschlüssels, spätestens jedoch durch das Betreten des Eltern-Kind-Zimmers vollumfänglich an.

A Nutzungsberechtigte; Betreuungspersonen; Haftungsausschluss

1. Das Eltern-Kind-Zimmer der Universität Mannheim (im Folgenden: Eltern-Kind-Zimmer) dient der selbst organisierten Betreuung von Kindern zur besseren Vereinbarkeit familiärer und beruflicher Pflichten; eine Nutzung zu ausschließlich privaten Zwecken sowie für Feierlichkeiten (z. B. Kindergeburtstag) ist grundsätzlich nicht gestattet. Nutzungsberechtigte sind die Beschäftigten, die Studierenden sowie Gäste der Universität Mannheim. Beschäftigte und Gäste von Kooperationspartnern der Universität Mannheim sind denen der Universität gleichgestellt, soweit dies ein Kooperationsvertrag vorsieht.

2. Nutzungsberechtigte können geeignete Betreuungspersonen ihres Vertrauens mit der Betreuung ihrer Kinder beauftragen. Die Nutzungsberechtigten haben in einem solchen Fall sicherzustellen, dass im Auftragsverhältnis sämtliche einschlägigen Regelungen, insbesondere sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften, eingehalten werden. Der Abschluss eventuell erforderlicher Versicherungen (Unfall-, Haftpflichtversicherung o. Ä.) liegt in der gemeinsamen Verantwortung der jeweiligen Nutzungsberechtigten und Betreuungspersonen. Soweit Betreuungspersonen eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung hinsichtlich der Rechte und Pflichten zur Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers entsprechend.

3. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers sowie auf eine bestimmte Einrichtung und Ausstattung besteht nicht. Nutzungswünsche können nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten entsprochen werden.

4. Das Eltern-Kind-Zimmer darf nicht genutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, u. Ä.) oder einer Infektionskrankheit (wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall, u. Ä.) leidet. Dies gilt auch bei stark fiebrigen Erkrankungen oder wenn ein Kopflausbefall vorliegt.

B Anmeldung; Schlüssel; Unentgeltlichkeit

5. Die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers kann nur nach erfolgter Anmeldung gestattet werden. Die Modalitäten der Anmeldung werden im gegenseitigen Einvernehmen durch die Geschäftsführung des SFB 884 und die Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt festgelegt, die auch in enger Abstimmung miteinander über den Nutzungswunsch nach den Vorgaben dieser Ordnung entscheiden. Die Geschäftsführung des SFB 884 und die Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt dürfen dabei insbesondere verlangen, dass die Zugehörigkeit zu dem unter Ziffern 1 und 2 genannten Personenkreis glaubhaft gemacht wird.

6. Soweit dem Nutzungswunsch entsprochen wird, kann den Nutzungsberechtigten ein Schlüssel zum Eltern-Kind-Zimmer sowie eine ecUM-Gästekarte (im Folgenden: Gästekarte) ausgeliehen werden. Die Herausgabe eines Schlüssels sowie einer Gästekarte setzen voraus, dass sich die Nutzer gegenüber den zuständigen Beschäftigten des SFB 884 oder der Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen. Die zuständigen Beschäftigten des SFB 884 oder der Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt fertigen eine Notiz über die Schlüssel- und Kartenausgabe und halten die erforderlichen Daten der Nutzungsberechtigten, insbesondere Name und Anschrift, schriftlich fest. Ausgeliehene Schlüssel und ecUM-Gästekarten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden; ausgenommen hiervon sind lediglich Betreuungspersonen im Sinne von Ziffer 2 Satz 1 dieser Ordnung für die Dauer der jeweiligen Betreuung. Die Schlüssel und Gästekarten sind nach jeder Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers unverzüglich zurückzugeben; die Geschäftsführung des SFB 884 und die Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt legen das hierfür einzuhaltende Verfahren im gegenseitigen Einvernehmen fest.

7. Die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers ist im Rahmen des zulässigen Nutzungszwecks grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Ersatz für zerstörte Gegenstände sind hiervon ausdrücklich ausgenommen und werden gesondert berechnet.

C Haftungsregeln

8. Die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers geschieht auf eigene Gefahr. Für zur Verfügung gestellte Spielgeräte übernimmt die Universität Mannheim keine Haftung.

9. Die Universität Mannheim übernimmt keinerlei Verantwortung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände.

10. Es ist nicht gestattet, Kinder unbeaufsichtigt im Eltern-Kind-Zimmer zu lassen. Im Eltern-Kind-Zimmer anwesende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Hilfskräfte übernehmen keine Betreuung oder Beaufsichtigung anwesender Kinder. Sofern anwesende Personen sich bereit erklären, die Kinder anderer Personen neben den eigenen oder allein zu beaufsichtigen, haften diese für die fremden Kinder und durch sie verursachte Schäden.

11. Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt dem zugehörigen anwesenden Nutzungsberechtigten beziehungsweise den von den Nutzungsberechtigten beauftragten Betreuungspersonen. Die Universität Mannheim haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Dies gilt auch für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die zuständige Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

12. Für Verstöße der von ihnen eingesetzten Betreuungspersonen gegen die Nutzungsordnung haften die Nutzungsberechtigten wie für eigene Verstöße.

D Sonstige Nutzungsregeln

13. Es ist nicht gestattet, in den Räumen des Eltern-Kind-Zimmers zu rauchen oder mit offenem Feuer zu hantieren.

14. Der Inhalt des Verbandskastens darf nur für den Notfall verwendet werden. Mit dem Inhalt ist pfleglich umzugehen. Entnahmen von Verbandsmaterial sind dem Gebäudemanagement unverzüglich anzuzeigen.

15. Die Nutzerinnen und Nutzer des Eltern-Kind-Zimmers haben die Einrichtung und Ausstattung pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Eltern-Kind-Zimmer entfernt werden. Das Zimmer ist nach Benutzung wieder aufzuräumen und sauber zu verlassen; Spielzeug ist nach Benutzung an den vorgesehenen Platz zurück zu stellen.

16. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

17. Wickelflächen sind nach Gebrauch zu desinfizieren.

18. Nutzerinnen und Nutzer haben beim Verlassen des Raumes sicherzustellen, dass das Licht und die Heizung ausgeschaltet, die Fenster geschlossen sind und der Raum abgeschlossen wird.

19. Die Nutzung des vorhandenen Computers sowie des Telefons ist nur für dienstliche Belange der Universität Mannheim sowie für Notrufe gestattet. Für Nutzungsberechtigte im Sinne des Buchstaben A Ziffer 1 Satz 3 ist die Nutzung für entsprechende Belange des jeweiligen Kooperationspartners sowie für Notrufe gestattet.

20. Nutzerinnen und Nutzer des Eltern-Kind-Zimmers ist die Nutzung der Personalteeküche in Raum 007 gestattet, soweit dies für die Versorgung des betreuten Kindes erforderlich ist. In diesem Rahmen finden die Regelungen dieser Nutzungsordnung auf die Personalteeküche sinngemäße Anwendung.

21. Schäden und besondere Vorfälle sind umgehend entweder der Geschäftsführung des SFB 884 oder der Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt mitzuteilen:

Geschäftsführung SFB 884:

Adresse: B6, 30-32,
68159 Mannheim
Telefon: 0621 / 181-3442
E-Mail: management@reforms.uni-mannheim.de

Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt:

Adresse: B6, 30-32,
68159 Mannheim
Telefon: 0621 / 181-2531;
E-Mail: office.sgsv@uni-mannheim.de

E Hausrechtsausübung; Ausschluss von der Benutzung; Schadensersatz

22. Die Beschäftigten der Geschäftsführung des SFB 884 und der Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt sind für die Räumlichkeiten des Eltern-Kind-Zimmers Hausrechtsbeauftragte im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 der Hausordnung der Universität Mannheim vom 17. Januar 2007 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2007 vom 22. Februar 2007, S. 7 ff.). Die Zuständigkeiten des Rektors sowie der sonstigen Hausrechtsbeauftragten bleiben hiervon unberührt.

23. Nutzungsberechtigte und Betreuungspersonen, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung und dem Aufenthalt im Eltern-Kind-Zimmer ausgeschlossen werden.

24. Über Ziffer 23 hinaus behält sich die Universität Mannheim die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

Mannheim, den **07. Juni 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor